



Stellungnahme zu Händen der Parlamentarischen Kommission „Teilrevision Baugesetz“

Das Appenzellerland ist eine Landschaft mit einer herausragenden baukulturellen Tradition und Qualität, die auch heute noch deutlich sichtbar und einzigartig ist. Zentral bei allen aufgeworfenen Fragestellungen ist der politische Willen, den Wert baukultureller Qualität zu anerkennen und diese Qualität als positiven Standortfaktor herauszustreichen. Es braucht den Willen, dort zu erhalten, wo es sinnvoll und möglich ist, aber auch offen zu sein für Ersatz- und Neubauten, welche zu einer guten Gesamtwirkung beitragen. Die Weiterführung bzw. Verbesserung von baukultureller Qualität muss einen ganz hohen Wert einnehmen und unsere Leitlinie sein. Die gute Gestaltung unserer Dörfer muss uns ein wichtiges Anliegen sein, dann erst macht Bau- bzw. Gestaltungsberatung wirklich Sinn. Die Zielsetzungsidee „Baukulturelle Qualität“ muss an die erste Stelle rücken, dann erst entfalten Gestaltungsberatung und Deregulierungsmassnahmen eine Wirkung, die man sich wünscht.

Unverständlich erscheint, dass diese Revision durchgeführt wird, bevor die Diskussion der anstehenden Richtplanung geführt worden ist und die Konsequenzen daraus ersichtlich sind. Eine sinnvolle Reihenfolge wäre: Richtplanung – Baugesetz – Bauverordnung

Falsche Ziele der Teilrevision Baugesetz

Die vorgesehene Revision hat offensichtlich gemäss Vorlage folgende Ziele:

- Rechtliche Bauschranken der Gemeinden bezüglich dem Ortsbildschutz sind möglichst tief zu halten, um das Bauen in alter Bausubstanz zu fördern.
- Im Gegenzug soll eine für Baubehörden und Grundeigentümer unverbindliche Bauberatung installiert werden, um im Gespräch und gegenseitigem Kontakt zu ortsbildverträglichen Lösungen zu kommen.

Diese Zielsetzungen sind widersprüchlich. Einerseits werden Vorschriften gelockert, andererseits wird eine unverbindliche Beratung eingeführt, welche die aufgehobenen Schranken ersetzen soll. Damit wird in Kauf genommen, dass der herkömmliche Charakter und die Identität unserer Dörfer verloren gehen.

Fehlende Strategie

Zur Begründung der Abschaffung von Ortsbildschutzzonen wurden bisher nur Behauptungen aufgestellt, die im besten Fall in Einzelfällen zutreffen.

Dank den in den Ortsbildschutzzonen geltenden Regeln haben verantwortungsvolle Behörden in den Gemeinden mitgeholfen, die Ortsbilder trotz Ergänzungs- und Ersatzbauten qualitativ zu erhalten. Passende Bauten konnten bisher in Ortsbildschutzzonen immer realisiert werden.

Eine seriöse Auseinandersetzung mit den Fragen nach der Qualität unserer Dörfer (warum sich unsere Bevölkerung darin wohl fühlt) und mit Fragen nach der möglichen baulichen Veränderung ländlich-dörflicher Orte, fokussiert auf eine zeitgemässe Umsetzung der einst starken lokalen Bautradition, wurde nicht geführt und fehlt bis heute. Das wäre eine Voraussetzung, damit eine Gesetzesänderung wie die vorliegende angegangen werden kann. Das vorgeschlagene Vorgehen ist eine Entmündigung der Gemeinden und deshalb auch demokratie-politisch sehr fragwürdig. Die Diskussion um eine zukünftige Strategie zur Erhaltung und Weiterentwicklung unserer Dörfer müsste nachgeholt werden!

Unsere Zielsetzung an eine Teilrevision Baugesetz bezüglich der Ortsbilder

Im Gegensatz zu den negativen Behauptungen der Orstbildschutz-Abschaffer sehen wir Verpflichtungen und Aufgaben wie:

- Der hohe Anteil an historischen Bauten sollte als Erbe unserer Vorfahren geschätzt, als Qualität, Identitätsmerkmal und als Zukunftschance gesehen werden.
- Unsere Dörfer haben in ihren gewachsenen Strukturen eine Zukunft. Ihre Ortsbilder sind zu bewahren und rücksichtsvoll weiter zu entwickeln.
- Ortsbildpflege beschränkt sich nicht auf den Erhalt von Einzelobjekten, sondern befasst sich mit gewachsenen Dorfstrukturen mit ihren Bautypen, Strassenräumen, Plätzen, Aussenräumen, Vorgärten, Bepflanzungen und Aussenraummöblierungen.
- Ortsbildpflege hat nicht nur eine visuelle Seite, sondern wird auch verstanden als Pflege des eigenen Lebensraums und somit des kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlergehens.
- Ortsbildschutz bedeutet nicht oberflächliches Nachahmen des Hergebrachten und auch nicht Stillstand oder absolutes Bauverbot. Erneuerungen und unerlässliche Ersatzbauten sind bei sorgfältiger Einfügung und Gestaltung durch eine qualitätsvolle und identitätstiftende Architektursprache, die sich auf den jeweiligen Kontext bezieht, möglich.
- Bei offensichtlichen Baudefiziten sind die Gründe zu analysieren und mit den Grundeigentümern umsetzbare Strategien zu entwickeln.

Die Absicht, anstelle der Ortsbildschutzzonen, die Kernzonen mit einer Beratungspflicht zu ergänzen kann nicht unterstützt werden, da damit Nutzzonen mit Schutzzonen vermischt werden. Diese Mischung bestand in früheren Baugesetzen. Diesen unbefriedigenden Zustand hat man bei der letzten Revision entflochten. Es kann nicht sein, dass man etwas, was sich nicht bewährt hat, wieder einführt! Zudem sind Kernzonen und Ortsbildschutzzonen bei Weitem nicht deckungsgleich, d.h. es gibt in den Dörfern sensible Zonen, die nicht in eine Kernzone überführt werden können.

Anforderungen an eine Gesetzesrevision

Aus den bisherigen Darlegungen ergeben sich folgende Forderungen, die in ihrer Zielrichtung von zahlreichen Gemeindebehörden und von allen Fachgremien begrüsst werden.:

- Die Reihenfolge Richtplanung – Baugesetzrevision- Bauverordnungsrevision ist einzuhalten.
- Die Gemeinden benötigen ein Instrumentarium, um die Pflege und Entwicklung ihrer Ortsbilder differenziert und dem Dorf angepasst vornehmen zu können. Es sind deshalb kommunale Ortsbilderhaltungszonen/sensible Zonen und Vorschriften vorzusehen. Die Gemeinden formulieren Entwicklungsziele gemäss Richtplanung.
- Den Gemeinden ist eine genügend lange, verbindliche Frist einzuräumen, um ihre Zonenpläne bezüglich Richtplanung und Ortsbilderhaltungszonen/sensiblen Zonen zu überprüfen und anzupassen. (inkl. ISOS- Empfehlungen)
- Es sei für den ganzen Kanton ein unabhängiges Beratungsgremium mit Fachleuten aus Architektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung und Denkmalpflege zu bestimmen. (Wahlgremium Gemeindepräsidentenkonferenz) Dieses Beratungsgremium erstellt einen Leitfaden.
- In den Ortsbilderhaltungszonen/sensiblen Zonen besteht eine kostenlose Beratungspflicht.
- Das Beratungsgremium ist gegenüber Entscheiden der Baubewilligungskommission einspracheberechtigt.
- In der Ortsbilderhaltungszone/sensible Zone gilt das Verbandsbeschwerderecht.

Herisau 26.05.2015

Für den Heimatschutz AR:

Eva Louis, Obfrau

Für die Stiftung Dorfbild Herisau:

Werner Frischknecht, Präsident